

XI.

Zu jeder Kleintierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist. Der Umfang der Kleintierhaltung in Kleingärten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt. Der Umfang der Kleintierhaltung wird von Fall zu Fall bei Genehmigungserteilung abgesprochen.

Durch die Kleintierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstigen für die Kleintierhaltung erforderlichen Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Grün gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt werden.

Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können. Die Nachbarn dürfen nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden. Die kleingärtnerische Nutzung darf durch den Bau von Volieren und dergl. nicht beeinträchtigt werden.

Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters und der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der schwarmträgen Rassen zu halten.

Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und dergl.) ist nicht gestattet. Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, dass sie entsprechend angeglichen wird.

XII.

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen die Genehmigung des Vereinsvorstandes und ggf. des zuständigen Bauamtes einzuholen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
3. Bestehende baurechtliche Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.
4. Gartenlauben sind nur in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz, einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,5 m zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Errichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
5. Zu den Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens 50 cm und zu den Außenzäunen der Gartenanlage ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.
6. Als Baumaterial ist nur Holz zugelassen.
7. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
8. Für freistehende Gewächshäuser ist maximal eine Grundfläche von 3% des Gartens zulässig.
9. Die Errichtung von Garagen oder das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.
10. Die Nutzung der Kleingartenparzelle als Lagerplatz (gewerbliche Nutzung) ist nicht zulässig.

XIII.

Der Vorstand verwaltet die Wasseranlage und führt ein Buch, aus dem der Verbrauch und die Kosten ersichtlich sind. Der Ein- und Ausbau der Wasseruhren wird in den Schaukästen bekanntgegeben. Der Zugang zu den Wasseruhren muss gewährleistet sein. Ein nachträglicher Einbau der Wasseruhr kostet 25,-€, die vom Pächter zu zahlen sind.

XIV.

Der ausgehändigte Vereinsausweis, der Toilettenschlüssel und die Satzung sind bei Pächterwechsel wieder abzugeben. Bei Verlust ist ein Ausgleichsbetrag von 50,- € für den Ersatz zu leisten.